Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/322

26. 04. 77

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

A. Problem

Die Schwerkriminalität ist in den letzten zehn Jahren erheblich angewachsen. Insbesondere Terroranschläge und andere schwere Gewaltverbrechen, wie Raub, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, haben in besorgniserregender Weise zugenommen. Eine verstärkte Bekämpfung der Schwerkriminalität ist daher geboten. Dies kann durch eine Verschärfung der Strafdrohungen für schwere Verbrechen, insbesondere für erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme, sowie durch eine sachgemäße Einschränkung der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung geschehen.

Auch der Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen hat sich verstärkt. Radikale Gruppen und subversive Kräfte mißbrauchen das Demonstrationsrecht mit sich steigernder Gewalt zu organisiertem Widerstand. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unter Wahrung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf friedliche Versammlung die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und zur Durchsetzbarkeit staatlicher Willensbildung zu gewährleisten.

Eine verschärfte Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen und der Schwerkriminalität ist daher geboten.

B. Lösung

a) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe wird für bestimmte schwere, gegen Leib und Leben gerichtete Verbrechen von derzeit fünfzehn auf zwanzig Jahre erhöht. Bei

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

diesen Straftaten wird die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung eingeschränkt. Dabei soll auch berücksichtigt werden, ob der Täter seine Beute verheimlicht hat. Für terroristische Straftaten soll auch bei erstmaliger Verurteilung Sicherungsverfahrung angeordnet werden können.

Die Mindeststrafen für erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme werden von drei auf fünf Jahre angehoben.

Der Gesetzentwurf sieht ferner Bestimmungen vor, wonach es inhaftierten unmöglich gemacht werden soll, aus der Haftanstalt heraus neue Straftaten vorzubereiten oder zu begehen.

b) Dem geltenden wirkungslosen Tatbestand des Landfriedensbruchs soll seine, den öffentlichen Frieden sichernde Funktion wieder verschafft werden. Im Versammlungsgesetz soll unter der ausdrücklichen Betonung des Friedensgebotes des Artikels 8 Abs. 1 GG die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung wieder mit Strafe bedroht werden. Die Möglichkeiten zum Verbot von politischen Ausländerversammlungen sollen erweitert werden.

Die Vorbereitung von Gewalttaten durch Ansammeln und Bereithalten von Waffen wird unter Strafe gestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Monat, ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre, sofern das Gesetz nicht ein Höchstmaß von zwanzig Jahren androht."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

3. In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Strafaussetzung zur Bewährung kann versagt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Täter den Schaden wiedergutmacht, soweit er dazu in der Lage ist."

4. In § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Das Gericht kann davon absehen, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, wenn nicht zu erwarten ist, daß der Täter den Schaden wiedergutmacht, soweit er dazu in der Lage ist."

5. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

   „§ 57 a

   (1) Ist die Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt, die im Höchstmaß mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren bedroht ist, setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nur dann zur Bewährung aus, wenn

   1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch ein Jahr, verbüßt sind,
   2. die übrigen Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

   (2) § 57 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

6. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Gericht kann neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen, wenn jemand

   a) drei vorsätzliche Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, begangen hat, wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegt, oder

   b) eine Straftat nach § 129 a und im Zusammenhang damit eine Straftat begangen hat, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bedroht ist, deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen."

7. § 125 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

      „(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

      (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

8. § 126 wird wie folgt geändert:

   § 126 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. einen Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a),".

9. In § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Verwirklicht der Täter den Tatbestand des Absatzes 1 und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze, so finden insoweit die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung."

10. § 129 a erhält folgende Fassung:

„§ 129 a StGB

Bildung schwerkrimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),
2. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
3. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
4. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, des § 311 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 und 2 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirkt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 129 Abs. 6, 7 gilt entsprechend."

11. § 176 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

12. § 177 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

13. § 178 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

14. § 212 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

15. § 221 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „nicht unter drei Jahren" durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

16. § 229 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

17. § 239 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter drei Jahren" durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

18. § 239 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. das Opfer oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt (§ 224) oder
2. das Opfer quält oder roh mißhandelt."

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4, wobei in dem neuen Absatz 3 die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt werden.

19. § 239 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 239 a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

20. § 250 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 entfällt die Nummer 3. Die Nummer 4 wird Nummer 3.

21. Nach § 250 wird folgender § 250 a eingefügt:

„§ 250 a

Auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt."

22. § 251 wird wie folgt geändert:

    In § 251 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

23. § 307 wird wie folgt geändert:

    In § 307 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

24. § 310 b wird wie folgt geändert:

    In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" und die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

25. § 311 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

26. § 311 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" und die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

27. § 311 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Wer zur Vorbereitung

    1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 310 b Abs. 1 oder des § 311 a Abs. 2

       oder

    2. einer Straftat nach § 311 Abs. 1

    Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder sonstige explosionsfähige Stoffe, Stoffe zur Herstellung explosionsfähiger Stoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

28. § 312 wird wie folgt geändert:

    In § 312 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

29. § 316 a wird wie folgt geändert:

    In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

30. § 316 c wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

31. § 321 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren" durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

32. § 324 wird wie folgt geändert:

    In § 324 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren" durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 138 a wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

   1. Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern,
   2. die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen."

2. § 148 wird wie folgt geändert:

   Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, kann das Gericht anordnen, daß

Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden können, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verkehr dazu mißbraucht wird oder mißbraucht werden wird, um Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer solchen Anstalt erheblich zu beeinträchtigen. Eine Anordnung nach Satz 1 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger nach § 139 die Verteidigung überträgt.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 3 darf nur getroffen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens eine der in § 100 a bezeichneten Straftaten ist. Der Vollzug der Anordnung ruht, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald ihre sonstigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

3. § 148 a erhält folgende Fassung:

„§ 148 a StPO

(1) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 ergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Vollzugsanstalt mitzuteilen, in der der Beschuldigte verwahrt wird.

(2) Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 trifft im vorbereitenden Verfahren das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Verfahren führt; nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2, 3 betraut ist, darf im übrigen mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Er teilt Umstände, die ihm bei der Überwachung bekannt werden und die die Anordnung einer Überwachung rechtfertigen können, der Staatsanwaltschaft mit. Kenntnisse, die mit solchen Umständen nicht im Zusammenhang stehen, dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet werden.

(4) Ist der mündliche Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten zu beanstanden, so kann der überwachende Richter den Besuch abbrechen. Der nächste Besuch des Verteidigers ist frühestens am dritten Tage nach der abgebrochenen Zusammenkunft zulässig.

(5) Schriftstücke und andere Gegenstände, die dem überwachenden Richter nach § 148 Abs. 2 vorgelegt worden sind, können angehalten und vorläufig verwahrt werden, wenn sie zu beanstanden sind. Die vorläufige Verwahrung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird. Die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(6) § 138 a Abs. 2 bleibt unberührt."

4. § 304 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 138 e Abs. 6 bleibt unberührt."

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 100 a der Strafprozeßordnung zugrunde, gelten § 148 Abs. 3 und 4, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Feiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 100 a der Strafprozeßordnung zu vollstrecken ist."

Artikel 4

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Jeder hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge friedlich zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen friedlich teilzunehmen."

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

   „§ 4

   (1) Eine Versammlung ist öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn

   1. dazu öffentlich eingeladen wurde (§ 2 Abs. 1) oder
   2. der Teilnehmerkreis nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist.

   (2) Eine Ausländerversammlung (Ausländeraufzug) im Sinne dieses Gesetzes ist eine Versammlung, deren Teilnehmer ganz oder überwiegend Ausländer sind oder bei der ein solcher Teilnehmerkreis vorgesehen oder zu erwarten ist."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   In Nummer 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang die Versammlung dazu benutzen wol-

len, ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen vorzubereiten oder zu verabreden."

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, kann außer aus den in § 5 genannten Gründen auch verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist."

5. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Die Polizei kann eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, auch auflösen, wenn sie einen Verlauf nimmt, der die Voraussetzungen eines Verbots nach § 5 a erfüllt. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn andere polizeilichen Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung nicht ausreichen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

6. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „anzumelden" die Worte „unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges" eingefügt.

7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist."

8. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

9. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Wer einen Vorrat von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet und bestimmt sind, zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen verwendet zu werden, ansammelt, bereithält oder verteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig verhindert, daß die Waffen oder Gegenstände verwendet werden; tritt der Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt ein ersnthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde (§ 15 Abs. 2) nicht unverzüglich entfernt,".

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. April 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Gewaltkriminalität hat in der Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen. Im Vergleich zu dem Jahr 1964 haben die Mord- und Totschlagsfälle sich im Jahre 1975 verdoppelt. Der größte Anstieg ist bei Raub und räuberischer Erpressung zu verzeichnen. Wurden im Jahre 1966 noch 9 010 solcher Taten bekannt, so waren es im Jahre 1975 bereits 20 362 Fälle, also weit mehr als doppelt so viele. Bei diesen Straftaten tritt der Gewaltcharakter immer schärfer hervor. Anfang der sechziger Jahre war der bewaffnete Banküberfall im Vergleich zu anderen Delikten eine besonders schwere Straftat. In der letzten Zeit ist nun der Übergang zu einer weit schwereren Form des Bankraubs mit Geiselnahme zu beobachten. Angestellte der Bank oder Bankkunden werden als Geiseln mit dem Tode bedroht, weil die Täter damit die Übergabe des Geldes und freien Abzug erzwingen wollen. Leben, Gesundheit und Freiheit anderer Bürger werden bedenken- und rücksichtslos aufs Spiel gesetzt, um eine hohe Beute zu erzielen oder bestimmtes Verhalten zu erzwingen. Beispiele für die fortschreitende Brutalisierung der Straftaten sind die schweren Fälle des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme in den letzten Monaten (Fälle Snoek, Egolf, Oetker, Hell, Krämer). Von Oktober bis Dezember 1976 wurden in der Bundesrepublik Deutschland allein fünf besonders schwere Fälle des erpresserischen Menschenraubes begangen. Die Opfer kamen entweder zu Tode, wurden schwer verletzt oder erheblich gefährdet.

Die Ermordung des Generalbundesanwalts und zweier seiner Beamten hat erneuten Beweis für die Gefährlichkeit, Skrupellosigkeit und Kaltblütigkeit der Angehörigen terroristischer krimineller Vereinigungen gezeigt. Das begangene Verbrechen zeugt von der guten Organisation der terroristischen kriminellen Vereinigungen und von der großen kriminellen Energie, mit der die Bandenmitglieder sowohl in der Vorbereitung und Ausführung der Verbrechen als auch bei der Verwischung der Spuren der verbrecherischen Anschläge zusammenarbeiten. Es besteht der dringende Verdacht, daß inhaftierte Terroristen über einige Anwälte Verbindung mit den Terrorgruppen draußen halten und sich an der Planung und Vorbereitung von Terroranschlägen beteiligen.

Die innere Sicherheit und das friedliche Zusammenleben der Bürger wird auch in erheblichem Maße durch die zunehmenden Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen beeinträchtigt.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für eine bessere Bekämpfung dieser Erscheinungsformen der Kriminalität schaffen.

Zu diesem Zweck ist das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von fünfzehn auf zwanzig Jahre heraufgesetzt worden für Delikte, bei denen das Opfer schwere Einwirkungen an Leben und Gesundheit erleidet. Mit der Heraufsetzung des Höchstmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe soll die Schwerkriminalität besser als bisher bekämpft werden. Gleichzeitig wird die große Spanne zwischen dem derzeitigen Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe verringert. Zeitige Höchststrafen von zwanzig Jahren sehen auch das österreichische, das schweizerische, das französische und das belgische Recht vor.

Die Erhöhung der zeitigen Höchststrafe kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn bei diesen Strafen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nicht zu früh erfolgt. Der Entwurf sieht daher vor, daß bei den Delikten, die im Höchstmaß mit einer zeitigen Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bedroht sind, die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung erst erfolgen kann, wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt sind.

Eine Lücke in der Bestimmung über die Sicherungsverwahrung hat dazu geführt, daß Terroristen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis sofort wieder im Untergrund untergetaucht sind und sich dort wieder terroristischen kriminellen Vereinigungen zur Begehung weiterer Straftaten angeschlossen haben. Diese Lücke soll der Entwurf schließen:

Die Sicherungsverwahrung soll auch dann angeordnet werden können, wenn der Täter eine Straftat nach § 129 a und im Zusammenhang damit eine Straftat begangen hat, die mindestens mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bedroht ist, sowie deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Weiter muß die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergeben, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen.

Es war zunächst vorgesehen, in § 138 Abs. 2 StGB eine Klarstellung dahin gehend aufzunehmen, daß auch derjenige zur Anzeige verpflichtet ist, der von dem Bestehen einer terroristischen kriminellen Vereinigung Kenntnis hat. Hiervon ist jedoch abgesehen worden, da — entgegen den Ausführungen im Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zu den sogenannten Anti-Terrorismus-Gesetzen, Drucksache 7/5401 — der Wortlaut des geltenden Paragraphen 138 Abs. 2 eindeutig auch diese Kenntnis unter Anzeigepflicht stellt.

Der Entwurf sieht weiter eine Bestimmung auch zur Überwachung der Gespräche zwischen Inhaftiertem und Verteidiger vor, wenn der dringende Verdacht besteht, daß Inhaftierter und Verteidiger bei der Vorbereitung neuer Straftaten zusammenwirken. Die im April 1975 vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages erfolgte Anhörung von Sachverständigen hat ergeben, daß die gesetzliche Möglichkeit auch Gespräche überwachen zu können, unumgänglich notwendig ist.

Die Erfahrungen der letzten Monate bei den gewalttätigen Demonstrationen in Brockdorf und Grohnde haben erneut augenfällig gezeigt, daß der derzeit geltende § 125 StGB den Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend zu gewährleisten vermag. Der „harte Kern" gewaltätiger Demonstranten, gegen den sich die Strafdrohung richtet, kann seine Ausschreitungen in der Deckung durch die Menge der Sympathisanten und Neugierigen ohne größeres Risiko begehen. Die aktiven Gewalttäter werden durch die umstehende Menge „abgeschirmt". In den meisten Fällen ist es nicht einmal möglich, die Tatbeiträge der Hauptakteure und ihre Identität — etwa durch Filme — festzustellen. Vielfach werden daher gar keine Strafverfahren mehr eingeleitet, weil sie ohnehin aus Beweisschwierigkeiten sogleich wieder eingestellt werden müßten.

Der Entwurf sieht daher eine Abänderung des § 125 StGB dahin gehend vor, daß auch derjenige mit Strafe bedroht wird, der sich nicht aus einer Menge entfernt, aus der heraus mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begangen werden oder der sich einer solchen unfriedlichen Menschenmenge anschließt. Diese Strafandrohung soll erreichen, daß die nichtgewalttätigen Demonstranten oder Neugierigen sich entfernen, um so den Gewalttätern die Abschirmung unmöglich zu machen.

Darüber hinaus ist auch eine Änderung des geltenden Versammlungsgesetzes geboten. Hier stehen folgende Verbesserungen im Vordergrund:

Einerseits wird in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 1 GG der Grundsatz herausgestellt, daß jeder das Recht auf friedliche Demonstration hat. Andererseits wird die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder an einem verbotenen Aufzug unter Strafe gestellt. Das Versammlungsgesetz wird weiter durch eine Bestimmung ergänzt, wonach mit Strafe bedroht wird, wer Waffen und waffenähnliche Gegenstände ansammelt, bereithält oder verteilt, wenn diese Waffen und Gegenstände geeignet und bestimmt sind, zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen verwendet zu werden.

